



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

**Handbuch für die
Allgemeinverbindlicherklärung von
Berufsbildungsfonds
gemäss Art. 60 BBG**

Juli 2006

Kontakt

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Ressort Recht
Effingerstrasse 27
3003 Bern
Tel. 031 322 79 81
berufsbildung@bbt.admin.ch
www.bbt.admin.ch

Impressum**Herausgeber**

BBT

Layout

BBT

Publikationsdatum

Juli 2006

Inhalt

1. Überblick	4
2. Zuständigkeit Bund – Kantone	5
2.1 Kantonaler branchenbezogener Berufsbildungsfonds	5
2.2 Kantonaler branchenübergreifender Berufsbildungsfonds	5
3. Trägerschaft	6
3.1 Antragsberechtigung	6
3.2 Regional tätige OdA	7
4. Voraussetzungen für die AVE	8
4.1 Quoren	8
4.2 Eigene Bildungsinstitution	8
4.3 Beiträge für branchentypische Berufe	9
4.4 Beiträge kommen allen Betrieben zugute	9
5. Förderzweck	10
6. Beitragserhebung	11
7. Leistungsabgrenzung	13
8. Verschiedene Fragen	15
8.1 Definition „Betrieb“	15
8.2 Rückgriff auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	15
8.3 Rechtsform	16
8.4 Inkrafttreten	16
8.5 Befristung	16
8.6 Aufsicht	17
8.7 Sinngemässe Anwendung des AVEG	17
8.8 Verfahrenskosten	18
8.9 Mitsprache der Nicht-Verbandsmitglieder	18
8.10 Mehrwertsteuer	18
8.11 Rechtsweg	18
9. Ablauf des Antragsverfahrens und Umsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung	19
10. Alternativen zur Allgemeinverbindlicherklärung von Berufsbildungsfonds	20
11. Weitere Informationen	21

1. Überblick

Das 2004 in Kraft getretene neue Berufsbildungsgesetz¹ (BBG) sieht in Art. 60 die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat Berufsbildungsfonds von Organisationen der Arbeitswelt auf deren Antrag für eine Branche allgemein verbindlich erklären kann.

Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen für eine Branche

Berufsbildungsfonds gemäss BBG sind branchenmässig ausgerichtet. Die Gelder werden innerhalb einer Branche erhoben und für die Förderung der Berufsbildung branchenbezogen eingesetzt (Entwicklung von Bildungsangeboten, Organisation von Kursen und Qualifikationsverfahren, Berufswerbung usw.).

Durch allgemein verbindlich erklärte Berufsbildungsfonds werden auch Betriebe in die Verantwortung genommen, die sich bisher nicht an den allgemeinen Berufsbildungskosten einer Branche beteiligt und von den Leistungen der Verbandsmitglieder profitiert haben. Diese Nicht-Verbandsmitglieder werden zu angemessenen Solidaritätsbeiträgen verpflichtet (gleichlange Spiesse innerhalb einer Branche schaffen).

Solidarische Lastenverteilung innerhalb einer Branche

Der Bundesrat kann Berufsbildungsfonds auf Antrag für die gesamte Branche als allgemein verbindlich erklären. Die Voraussetzungen sind in Art. 60 Abs. 4 BBG festgehalten:

Bedingungen für die Allgemeinverbindlicherklärung

- Einhaltung der Quoren (mind. 30 Prozent der Betriebe der Branche mit mind. 30 Prozent der Arbeitnehmenden beteiligen sich bereits finanziell am Berufsbildungsfonds);
- Eigene Bildungsinstitution;
- Beiträge müssen den branchentypischen Berufe zugute kommen;
- Beiträge müssen allen Betrieben der Branche zugute kommen.

¹ SR 412.10

Neben den branchenmässig ausgerichteten Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 BBG existieren weitere Arten von Berufsbildungsfonds:

- nicht-allgemein verbindlich erklärte Berufsbildungsfonds.
Die Beiträge sind freiwillig und richten sich nach privatrechtlichen Bestimmungen.
- kantonale branchenübergreifende Berufsbildungsfonds (siehe Kap. 2.2).
Die Beitragsregelung richtet sich nach kantonalem Recht.
- Beiträge für die Berufsbildung im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen (GAV).
Die Beitragsregelung geht aus dem jeweiligen GAV hervor.

2. Zuständigkeit Bund – Kantone

2.1 Kantonaler branchenbezogener Berufsbildungsfonds

Gesetzliche Grundlagen

Art. 60 Abs. 3 BBG; Art. 68 Abs. 1 lit. b BBV;
Art. 7 Abs. 2 i.V. mit Art. 13 AVEG

Das BBG geht von gesamtschweizerisch oder regionalen branchenbezogenen Berufsbildungsfonds aus. Art. 60 Abs. 3 BBG ist abschliessend zu verstehen: Die Kantone haben auf dem Gebiet der branchenbezogenen Berufsbildungsfonds – im Unterschied zu Art. 7 AVEG – keine Kompetenzen.

Aufgrund von Art. 68 Abs. 1 lit. b BBV können kantonale tätige Organisationen der Arbeitswelt ebenfalls keinen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Berufsbildungsfonds stellen, der dann nur für das Kantonsgebiet verbindlich wäre. Ausnahmen sind allenfalls im italienischsprachigen Raum denkbar (Kt. TI), der mit einer (Sprach-)Region gleichgestellt werden könnte.

Allgemeinverbindlicherklärung nicht mehr möglich

2.2 Kantonaler branchenübergreifender Berufsbildungsfonds

Der Erlass branchenübergreifender kantonaler Berufsbildungsfonds, die sämtliche Branchen und Berufe betreffen, ist auch nach dem Inkrafttreten des BBG dem kantonalen Recht vorbehalten. Die Einnahmen werden für Leistungen des Kantons oder der Branchenorganisationen eingesetzt; dies jedoch branchenübergreifend, das heisst zur Finanzierung von Berufsbildungsleistungen in sämtlichen Berufen.

Allgemeinverbindlicherklärung weiterhin möglich und Teil des kantonalen Rechts

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat im Frühling 2004 eine Empfehlung abgegeben, die Kantone sollen bei der Errichtung von neuen kantonalen branchenübergreifenden Berufsbildungsfonds zurückhaltend sein. Kantonale Berufsbildungsfonds können zu einem verminderten Mittelzufluss bei branchenbezogenen Berufsbildungsfonds führen. Bereits bestehende kantonale Berufsbildungsfonds hat die EDK hingegen in ihrer Empfehlung nicht in Frage gestellt.

Empfehlung der EDK

Wo kantonale branchenübergreifende Berufsbildungsfonds eingerichtet sind, steht es den betroffenen Organisationen der Arbeitswelt frei, auf freiwilliger Basis mit den entsprechenden Kantonen eine Beteiligung an den kantonal erhobenen Geldern zu regeln oder eine Bereinigung der Leistungskataloge vorzunehmen.

Absprachen mit den Kantonen

Eine Zusammenstellung der kantonalen branchenübergreifenden Berufsbildungsfonds findet sich im Internet-Dossier Berufsbildungsfonds (siehe Kap. 11).

Kantonale Berufsbildungsfonds: Übersicht

3. Trägerschaft

3.1 Antragsberechtigung

Gesetzliche Grundlage

Art. 60 Abs. I BBG; Art. 68 Abs. I BBV

Träger von Berufsbildungsfonds sind Organisationen der Arbeitswelt, welche die Auflagen von Art. 60 BBG erfüllen. Dies sind Arbeitgeberorganisationen oder sozialpartnerschaftliche, paritätische Organisationen.

Arbeitgeberorganisationen oder sozialpartnerschaftliche, paritätische Organisationen

Die antragstellende Organisation der Arbeitswelt hat im Vorprüfungsverfahren darzulegen, dass sie die zuständige Organisation ist. Sie hat dabei die in der Branche tätigen anderen Organisationen zu bezeichnen. Sie informiert das Bundesamt, ob diese anderen Organisationen über die beabsichtigte Allgemeinverbindlicherklärung bereits informiert worden sind und ob Einigung unter den Verbänden besteht (vgl. auch Kap. 5 – vorgängige Besprechung des Leistungskataloges).

Vorgängig Zuständigkeit klären und Einigung unter den Organisationen der Arbeitswelt erzielen

Das Bundesamt nimmt bei Bedarf Rücksprache mit den anderen Organisationen der Arbeitswelt der Branche. Im Rahmen des Publikationsverfahrens steht es zudem allen, die ein Interesse glaubhaft machen können, offen, Stellung zu nehmen (siehe Kap. 9).

Mehrere Organisationen der Arbeitswelt, die in der gleichen Branche tätig sind, können Antragsteller sein. Sie sprechen sich untereinander ab.

**Mehrere
Antragsteller**

Pro Branche besteht ein gesamtschweizerischer Berufsbildungsfonds.

**Regel:
Ein Berufsbildungs-
fonds pro Branche**

Mehrere Berufsbildungsfonds pro Branche sind möglich. In diesem Fall sind die Geltungsbereiche und Leistungskataloge der einzelnen Berufsbildungsfonds klar voneinander abzugrenzen.

Die Anforderungen in Art. 60 Abs. 1 BBG („Organisationen der Arbeitswelt, die für Bildung und Weiterbildung sowie Prüfungen zuständig sind“) müssen nicht kumulativ erfüllt sein.

**Anforderungen an
Antragsteller**

3.2 Regional tätige OdA

Gesetzliche Grundlage

Art. 68 Abs. 1 lit. b BBV

Antrag auf eine Allgemeinverbindlicherklärung können gemäss Art. 68 Abs. 1 BBV gesamtschweizerische, landesweit tätige Organisationen der Arbeitswelt für alle Betriebe der Branche oder regional tätige Organisationen der Arbeitswelt für die Betriebe der Branche in einer Region stellen.

**Verhältnis zwischen
Art. 68 Abs. 1 lit. a
und lit. b BBV**

In Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 BBV könnte die Regelung dahingehend ausgelegt werden, dass Anträgen von regional tätigen Organisationen der Arbeitswelt nur dann Folge geleistet wird, wenn in der betreffenden Branche eine landesweit tätige Organisation der Arbeitswelt fehlt.

Unter einer Region wird namentlich eine Sprachregion verstanden.

**Region =
Sprachregion**

Es empfiehlt sich, im Berufsbildungsfonds-Reglement den räumlichen Geltungsbereich exakt zu beschreiben (zum Beispiel in mehrsprachigen Kantonen mittels Definition nach Bezirken).

4. Voraussetzungen für die AVE

4.1 Quoren

Gesetzliche Grundlage

Art. 60 Abs. 4 lit. a BBG

Für die Berechnung des Quorums werden sämtliche Betriebe sowie die gelernten und ungelernten Arbeitnehmenden der branchentypischen Berufe und Tätigkeiten sowie die Lernenden mitgerechnet.

**Quorums-
berechnung**

Die eingereichten Zahlen müssen sich auf offizielle Quellen (zum Beispiel Bundesamt für Statistik) stützen. Die Quellen sind anzugeben. Zum Teil sind diese Zahlen jedoch nicht deckungsgleich mit der jeweiligen Branche. Um möglichst präzise Zahlen auszuweisen, kann auch auf die Verwendung von Berechnungsmodellen, die beim GAV zum Zuge kommen, oder auf Angaben von Branchen-AHV-Kassen zurückgegriffen werden.

Quellen

4.2 Eigene Bildungsinstitution

Gesetzliche Grundlage

Art. 60 Abs. 4 lit. b; Art. 68 Abs. 3 BBV

Eine Bildungsinstitution stellt branchenorientierte Bildungsangebote bereit und sorgt für deren Durchführung. Ist eine Organisation der Arbeitswelt an einer Bildungsinstitution beteiligt, muss sie auf operativer und strategischer Ebene in die Entscheidungsgewalt und Verantwortung eingebunden sein.

**Definition und
Umfang der
Beteiligung**

Eine eigene Bildungsinstitution ist nicht auf eigene Räumlichkeiten angewiesen.

Bei der Gesuchseingabe muss eine Bildungsinstitution vorhanden sein.

**Zeitpunkt des Vor-
handenseins einer
Bildungsinstitution**

4.3 Beiträge für branchentypische Berufe

Gesetzliche Grundlage

Art. 60 Abs. 4 lit. c; Art. 68 Abs. 2 lit. c BBV

Ein exakter Branchenbegriff existiert nicht. Der Gesetzgeber ging von einer engen Branchendefinition aus. Sobald diese ausgedehnt wird (zum Beispiel auf Wirtschaftszweig), drohen schwierige Abgrenzungsprobleme in der Praxis. Zudem würde das Instrument branchenbezogene Berufsbildungsfonds verwässert werden.

Im Reglement ist daher der Geltungsbereich des Berufsbildungsfonds folgendermassen zu definieren:

1. Bezeichnung der Branche
2. Betrieblicher Geltungsbereich (Tätigkeiten / Produkte)
3. Beruflicher Geltungsbereich (Aufzählung der branchentypischen Berufe bzw. der branchentypischen Berufsabschlüsse)

Definition von „Branche“

4.4 Beiträge kommen allen Betrieben zugute

Gesetzliche Grundlage

Art. 60 Abs. 4 lit. d; Art. 5 Abs 1 AVEG

Die Beiträge in den allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds müssen für Massnahmen in der Berufsbildung eingesetzt werden, die allen Betrieben zugute kommen. Verbandsvorteile (z.B. Subventionierung Prüfungsunterlagen, bessere Konditionen bei Weiterbildungsangeboten etc.) können Mitgliedern nur gewährt werden, wenn dies nicht zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Nicht-Mitgliedern führt. Was im Leistungskatalog inbegriffen ist, darf nicht differenziert behandelt werden.

Gleichbehandlung Mitglieder – Nicht-Mitglieder

5. Förderzweck

Gesetzliche Grundlage

Art. 60 Abs. 1 und 2 BBG; Art. 60 Abs. 4 lit. d; Art. 68 Abs. 2 lit. a BBV

Die Gelder eines Berufsbildungsfonds müssen der Berufsbildung zukommen. Unter dem Vorbehalt, dass der im Gesetz postulierte Förderzweck erfüllt ist, ist die Definition des Leistungskataloges Sache der Antragsteller. Dadurch wird sichergestellt, dass nur für jene Bereiche der Berufsbildung Mittel erhoben werden, wo konkret Bedarf vorhanden ist.

Definition des Leistungskataloges

Der Leistungskatalog kann sich auf sämtliche Bereiche der Berufsbildung oder auch nur auf ausgewählte erstrecken.

Leistungsspektrum

Der Gesetzgeber hat in Art. 60 Abs. 2 BBG auf die Bedeutung der berufsorientierten Weiterbildung hingewiesen; dies aber nicht als Verpflichtung formuliert.

Berufsorientierte Weiterbildung

Im Berufsbildungsfonds-Reglement kann der Förderzweck in den grossen Linien festgehalten werden. Die exakte Definition der einzelnen Leistungen erfolgt in einem separaten Katalog. Dieser muss sich zwingend am Förderzweck ausrichten.

Detaillierungsgrad des Leistungskataloges

Mit dieser Zweiteilung wird verhindert, dass Änderungen im Leistungskatalog eine Anpassung der Allgemeinverbindlicherklärung erfordern. Allerdings gilt: Je präziser die Leistungen im Berufsbildungsfonds-Reglement definiert sind, desto klarer ist die Leistungsabgrenzung zu anderen Berufsbildungsfonds.

Der im allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds-Reglement festgehaltene Förderzweck kann nachträglich angepasst werden. Änderungen sind jedoch bewilligungspflichtig und setzen eine Anpassung der Allgemeinverbindlicherklärung voraus.

Änderung des Förderzweckes

Bund und Kantone können bei Aufgaben, die ihnen durch das Berufsbildungsgesetz zugewiesen werden, nicht aus der Pflicht genommen werden. Eine Finanzierung staatlicher Aufgaben mittels Geldern allgemein verbindlich erklärter Berufsbildungsfonds ist unzulässig.

Keine Finanzierung staatlicher Aufgaben mittels Fondsgeldern

Die Trägerschaft bespricht den Leistungskatalog vor der Einreichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung mit den potenziell betroffenen Organisationen der Arbeitswelt (siehe Kap. 3.1) und den Trägerschaften kantonaler Berufsbildungsfonds. Dadurch wird die Gefahr späterer Leistungsabgrenzungsfragen und Rechtsstreitigkeiten reduziert.

Vorgängige Besprechung des Leistungskataloges

6. Beitragserhebung

Gesetzliche Grundlagen

Art. 60 Abs. 4 lit. c BBG; Art. 60 Abs. 5 BBG; Art. 68 Abs. 2 lit. b BBV; Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2, 4 und 5 AVEG

Für die Beitragserhebung ist die Tätigkeit des jeweiligen Betriebs und dessen Anzahl branchentypischer Arbeitsverhältnisse massgebend.

Branchentypische Arbeitsverhältnisse als Grundlage

Lernende der branchentypischen Berufe können von der Beitragspflicht ausgenommen werden.

Beiträge in den allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds richten sich in Art und Höhe nach dem für die Kosten der Berufsbildung bestimmten Beitrag der Mitglieder der entsprechenden Organisation der Arbeitswelt. Der Beitrag an den Berufsbildungsfonds darf nicht die Verbandsfreiheit verletzen und zu einer Quasi-Mitgliedschaft führen. Das Verhältnis Mitgliedschaftsbeitrag – Beteiligung am Berufsbildungsfonds ist im Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung auszuweisen.

Wahrung der Verbandsfreiheit

Der Förderungszweck und die Tarifstruktur werden durch die Allgemeinverbindlicherklärung vom Bundesrat genehmigt. Dadurch ergeben sich die Maximalbeiträge: Die Beiträge dürfen die Kosten nicht übersteigen.

Maximalbeiträge

Mit dieser Konzeption wird verhindert, dass mit den Beiträgen der Nicht-Mitglieder Tätigkeiten der Organisation der Arbeitswelt finanziert werden, die mit der Berufsbildung nichts zu tun haben.

Das BBG sieht vor, dass allgemein verbindlich erklärte Berufsbildungsfonds für alle Betriebe der Branche gelten; eine Mindestbetriebsgrösse widerspricht dem Gesetz.

Erfassung aller Betriebe einer Branche

Würde eine Mindestbetriebsgrösse eingeführt, käme es zu einer Ungleichbehandlung. Auch Kleinstunternehmungen profitieren von den gemeinwirtschaftlichen Aufwendungen der Berufsverbände (z.B. Bereitstellung von Angeboten der berufsorientierten Weiterbildung). Fraglich wäre ausserdem, nach welchen Kriterien eine Mindestbetriebsgrösse objektiv definiert werden könnte.

Bei der Beitragserhebung ist es der Organisation der Arbeitswelt freigestellt, die Unternehmensgrösse zu berücksichtigen. Die Beitragserhebung kann ausschliesslich über Kopfbeiträge für die branchentypischen Arbeitsverhältnisse erfolgen. Möglich ist auch, einen Grundbeitrag mit einem Kopfbeitrag der branchentypischen Berufe zu koppeln.

Abstufung der Beiträge

Es ist eine ausgeglichene Rechnung anzustreben. Die Einkünfte aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservenbildung nicht übersteigen (Regelung entsprechend Art. 39 Abs. 4 BBV).

Ausgeglichene Rechnung

Spezialgesetzliche Bestimmungen (beispielsweise Stiftungsrecht) gehen der oben genannten Regelung vor.

Durch die Allgemeinverbindlicherklärung setzt der Bundesrat die Beitragshöhe abschliessend fest. Spätere Änderungen erfordern eine Anpassung der Allgemeinverbindlicherklärung.

Änderung der Beitragshöhe

Möglich ist, die Beitragshöhe an den Landesindex der Konsumentenpreise zu koppeln.

7. Leistungsabgrenzung

Gesetzliche Grundlagen

Art. 60 Abs. 6 BBG; Art. 68 Abs. 2 lit. e BBV; Art. 68 Abs. 4 BBV

Je nach Unternehmung kann mehr als ein branchenbezogener Berufsbildungsfonds Ansprüche geltend machen. Beitragspflichtige Unternehmungen sind insoweit von der Zahlung befreit, als sie sich für ihre branchentypischen Berufe bereits mittels Verbandsbeitrag an der Berufsbildung beteiligen, in einen Berufsbildungsfonds einbezahlen oder eine sonst angemessene Bildungs- oder Weiterbildungsleistung erbringen.

Gleiche Leistung ist nur einmal zu bezahlen

Art. 60 Abs. 6 BBG kann nicht isoliert betrachtet oder dahingehend ausgelegt werden, dass sich Mischbetriebe oder Grossunternehmen, die in mehreren Branchen tätig sind, mit lediglich einer einzigen Zahlung gemäss Art. 60 Abs. 6 BBG oder mit einer Zahlung in einen einzigen allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds befreien können. Vielmehr ergibt sich aus Art. 60 Abs. 4 und 6 BBG in Verbindung mit Art. 68 Abs. 4 BBV, dass diese Unternehmen für jede einer Branche zuzuordnende Personenkategorie anteilmässige Beiträge an den jeweiligen branchenbezogenen Fonds zu leisten haben. Die Beitragsbefreiung gemäss Art. 60 Abs. 6 BBG bezieht sich somit lediglich auf die branchentypischen Berufe, nicht aber auf die anderen Berufe. Dies, weil der jeweilige Berufsverband nur Leistungen für seine Branche erbringt.

Unternehmen sind daher von der Bezahlung eines Beitrages in einen allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds nur dann befreit, wenn sie gemäss Artikel 60 Abs. 4 und 6 BBG bereits Zahlungen gemäss Art. 60 Abs. 6 BBG erbringen, die der Berufsbildung der gleichen Branche zugute kommen wie der allgemein verbindlich erklärte branchenbezogene Berufsbildungsfonds. Für nicht branchentypische Arbeitnehmende ist es deshalb möglich, dass zusätzlich Zahlungen an einen andern Berufsverband oder sogar mehrere andere Berufsverbände zu leisten sind.

Entscheidend für die Beitragsbemessung ist, dass niemand für die gleiche Leistung zweimal bezahlt. Nach Vornahme der Leistungsabgrenzung ist eine allfällige Differenz zu bezahlen. (siehe Erläuterungen und Rechenbeispiel im Internet-Dossier, Kap. 11).

Keinen Einfluss auf die Leistungsabgrenzung haben der Gründungszeitpunkt eines Berufsbildungsfonds (ältere gehen nicht vor) und der Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Es ist Sache der Organisationen der Arbeitswelt, die Abgrenzung zu anderen Fonds vorzunehmen. Dabei ist es denkbar, dass die Organisationen der Arbeitswelt untereinander auf Verbandsebene Aus-

gleichszahlungen vereinbaren, um die einzelnen Betriebe administrativ zu entlasten.

Bei einer „sonst angemessenen Bildungs- oder Weiterbildungsleistung“ muss es sich um gemeinwirtschaftliche Leistungen für die Berufsbildung handeln, die nicht nur dem eigenen Betrieb zu gute kommen. Die Ausbildung von Lernenden im üblichen Rahmen zählt nicht dazu.

„Sonst angemessene Bildungs- oder Weiterbildungsleistung“

Denkbar wäre zum Beispiel der Aufbau und Unterhalt einer eigenen Kursorganisation, so dass die zuständige Organisation der Arbeitswelt weniger Aufwendungen hätte.

„Sonst angemessene Bildungs- oder Weiterbildungsleistung“ kann nur für jene Leistungen geltend gemacht werden, welche im Berufsbildungsfonds-Reglement aufgeführt sind.

Mischbetriebe sind in verschiedenen Branchen tätig. Unter Umständen müssen sie in mehrere allgemein verbindlich erklärte Berufsbildungsfonds einbezahlen. Die Höhe dieser Beiträge erfolgt unter Berücksichtigung von Art. 60 Abs. 6. BBG. Es gilt ebenfalls das Prinzip, dass identische Leistungen nur einmal bezahlt werden müssen.

Beitragshöhe für Mischbetriebe

Im Rahmen der GAV werden zum Teil Beiträge für die Berufsbildung erhoben. Auch hier gilt: Gleiche Leistung ist nur einmal zu bezahlen. Es empfiehlt sich, die Leistungen im Berufsbildungsfonds-Reglement auf die GAV-Regelungen abzustimmen.

Abgrenzung zu GAV

8. Verschiedene Fragen

8.1 Definition „Betrieb“

Im Zusammenhang mit der AVE von Berufsbildungsfonds wird auf den Betriebsbegriff im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)² zurückgegriffen:

- „Betrieb“ lässt sich als Gesamtunternehmung einer juristischen oder natürlichen Person verstehen.
- Mehrere Konzerngesellschaften stellen mehrere Betriebe dar.
- Eine AG ist gesamthaft nur ein Betrieb, auch wenn sie über mehrere Betriebsstätten verfügt (vgl. Art. 4 Abs. 2 DBG).

Rückgriff auf das Steuerrecht

Betriebe der öffentlichen Hand sind ebenfalls zu Zahlungen in einen Berufsbildungsfonds verpflichtet. Das BBG sieht keine Ausnahmeregelung vor.

Betriebe der öffentlichen Hand

Für die Abgrenzung zur Liebhaberei („Hobby-Betrieb“, „Feierabendbetrieb“ etc.) können die im Steuerrecht entwickelten Kriterien herangezogen werden.

Abgrenzung zur Liebhaberei und zu Feierabendbetrieben

Lehrwerkstätten, Ausbildungszentren und ähnliche Bildungsinstitutionen werden erfasst, wenn sie in Konkurrenz zu Betrieben der Branche stehen.

Lehrwerkstätten und Ausbildungszentren

8.2 Rückgriff auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Berufsbildungsfonds gemäss BBG richten sich nur an die Betriebe (Arbeitgeber). Die Arbeitnehmenden sind von der AVE eines Berufsbildungsfonds nicht betroffen. Allfällige Überwälzungen auf die Arbeitnehmenden müssten privatrechtlich oder im Rahmen eines GAV geregelt werden.

Beitragspflicht nur für Arbeitgeber

² SR 642.11

8.3 Rechtsform

Für die Allgemeinverbindlicherklärung wird keine besondere Rechtsform vorausgesetzt. In Frage kommen ein unselbstständiger Fonds (Sonderrechnung) oder eine Stiftung. Ein Verein eignet sich weniger (Beitrittszwang und Organisationsform).

**Sonderrechnung
oder Stiftung**

Wichtig bei der Wahl der Rechtsform sind die Kriterien: Transparenz und Sicherung der eingenommenen Gelder.

8.4 Inkrafttreten

Gesetzliche Grundlage

Art. 12 Abs. 2 AVEG

Der Bundesrat legt fest, wann die Allgemeinverbindlicherklärung eines Berufsbildungsfonds in Kraft tritt.

**Zeitpunkt des
Inkrafttretens**

Der Grundsatz der Rechtssicherheit und die Praxis des Bundesrates im AVEG sehen keine rückwirkende oder provisorische Inkraftsetzung vor.

**Rückwirkende oder
provisorische In-
kraftsetzung**

8.5 Befristung

Gesetzliche Grundlagen

Art. 8 Abs. 2 AVEG; Art. 12 AVEG

BBG und BBV enthalten keine Bestimmungen darüber, wie lange ein Berufsbildungsfonds allgemein verbindlich erklärt werden kann.

Keine Befristung

Die sinngemäss Anwendung des AVEG, das eine Befristung vorsieht, kommt nicht zur Anwendung. Durch die Aufsichtsfunktion des Bundes wird den Veränderungen in der Zeit Rechnung getragen. Die Allgemeinverbindlicherklärung ist zu überprüfen, wenn die Beiträge nicht mehr den Kosten entsprechen.

8.6 Aufsicht

Gesetzliche Grundlage

Art. 60 Abs. 7 BBG; Art. 68 Abs. 5 BBV; Art. 6 AVEG

Das Bundesamt führt die Aufsicht über die allgemein verbindlich erklärten Fonds. Die Verwendung der Gelder aus dem Fonds wird periodisch überprüft.

Aufsicht durch das Bundesamt

Die Aufsichtsfunktion ist in Art. 60 Abs. 7 BBG abschliessend geregelt. Art. 6 AVEG, der die Einsetzung einer unabhängigen Kontrollstelle ermöglicht, kommt nicht zur Anwendung.

Dem Bundesamt ist jährlich Einsichtnahme in die Jahresrechnung zu gewähren. Daraus hat hervorzugehen, für welche Leistungen die erhobenen Gelder verwendet worden sind. Ebenso ist ein Revisorenbericht einzureichen (Rechnungslegungs- und Revisionskonzept des BBT, vgl. Kap. 11).

Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion

8.7 Sinngemässe Anwendung des AVEG

Gesetzliche Grundlage

Art. 60 Abs. 3 BBG

Das BBG verweist für die Allgemeinverbindlicherklärung auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG)³. Die sinngemässe Anwendbarkeit bezieht sich in erster Linie auf die Verfahrensvorschriften des AVEG (Art. 8 ff.): Publikation, Einspracheverfahren, Begutachtung, Entscheid und Veröffentlichung.

Anwendung der Verfahrensvorschriften

Ebenfalls zum Verfahren zählen die Kostenregelung, die Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung oder deren Ausserkraftsetzung. Sinngemässe Anwendung auch von: Art. 1 Abs. 1 (Begriff der AVE), Art. 4 Abs. 1 (Wirkungen der AVE), Art. 5 Abs. 1 (Gleichbehandlung).

Nicht zur Anwendung kommen infolge abschliessender Formulierung im BBG: Voraussetzungen für die AVE (Art. 2 AVEG: Art. 60 Abs. 4 BBG), Aufsicht (Art. 6 AVEG: Art. 60 Abs. 7), Zuständigkeit (Art. 7 AVEG: Art. 60 Abs. 3 BBG).

³ SR 221.215.311

8.8 Verfahrenskosten

Gesetzliche Grundlage

Art. 15 AVEG

Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten der Antragsteller.

Kostentragung

8.9 Mitsprache der Nicht-Verbandsmitglieder

Im BBG sind keine Mitspracherechte für Nicht-Mitglieder vorgesehen.

**Keine Vorgaben
im BBG**

8.10 Mehrwertsteuer

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) entscheidet individuell, ob die Beiträge in einen Berufsbildungsfonds der Mehrwertsteuer unterliegen. Die Träger des Berufsbildungsfonds haben das allgemein verbindlich erklärte Reglement zur Prüfung einzureichen.

Einzelfall Entscheid

8.11 Rechtsweg

Beitragsansprüche sind auf dem zivilen Gerichtsweg durchzusetzen.

**Durchsetzung der
Beitragsansprüche**

Die Trägerschaft des Berufsbildungsfonds hat zu beweisen, dass ein Betrieb dem allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds unterstellt ist.

Beruft sich ein einem allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds unterstellter Betrieb auf Art. 60 Abs. 6 BBG, hat er seine bereits anderweitig erbrachten Leistungen zu beweisen.

9. Ablauf des Antragsverfahrens und Umsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung

Die Erarbeitung des Berufsbildungsfonds-Reglements ist Sache der Trägerschaft. Als Orientierungshilfe eignet sich das Musterreglement (siehe Kap. 11).

**Schritt 1:
Vorprüfung**

Vor dem Beginn des offiziellen Antragsverfahrens (Schritt 2) besteht die Möglichkeit, zusammen mit dem BBT das Reglement zu besprechen.

Das für allgemein verbindlich zu erklärende Berufsbildungsfonds-Reglement ist dem BBT in gedruckter und elektronischer Form zuzustellen. Ausserdem ist ein Antrag einzureichen. Dieser enthält Angaben über die antragstellende Organisation der Arbeitswelt, deren Tätigkeit in der Berufsbildung sowie die Abgrenzung zu anderen Branchenorganisationen. Das BBT stellt für die Formulierung des Antrages eine Checkliste zur Verfügung (siehe Kap. 11).

**Schritt 2:
Offizieller Antrag**

Erfüllt das Berufsbildungsfonds-Reglement die Anforderungen gemäss Art. 60 BBG, schreibt das BBT das Reglement im Schweizerischen Handelsamtsblatt aus. Die Publikationsfrist beträgt gemäss Art. 9 AVEG 14 bis 30 Tage. Einsprache erheben kann, wer ein Interesse glaubhaft machen kann (Art. 10 AVEG).

**Schritt 3:
Publikation im
Schweizerischen
Handelsamtsblatt**

Die Kantone werden vom BBT direkt zur Stellungnahme eingeladen.

Nach Ende der Publikationsfrist prüft das BBT die eingegangenen Einsprachen. Die Trägerschaft wird zur Stellungnahme aufgefordert.

**Schritt 4:
Auswertung der
Publikation**

Steht einer Allgemeinverbindlicherklärung nichts mehr im Wege, wird der Antrag dem Bundesrat unterbreitet. Er entscheidet abschliessend. Die Inkraftsetzung richtet sich nach dem Entscheid des Bundesrates.

**Schritt 5:
Entscheid durch
den Bundesrat**

Mit der Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds erhält die Trägerschaft das Recht, innerhalb der Branche Beiträge bei Nicht-Verbandsmitgliedern zu erheben. Die Bestimmung dieser Betriebe ist Sache der Trägerschaft. Je exakter diese ausfällt, desto tiefer fällt der Inkassoaufwand aus.

Schritt 6: Beitragserhebung

Die Beiträge können direkt erhoben werden oder mittels vorgängiger Deklaration (Beispiel eines Deklarationsformulars findet sich im Internet-Dossier, vgl. Kap. 11).

Bei der Beitragserhebung ist auf eine umfassende Information der Betriebe sowie der kantonalen Berufsbildungsämter zu achten. Dies kann beispielsweise in Form eines Merkblattes oder von Fragen und Antwort erfolgen (FAQ) erfolgen.

Die Revisionsberichte sind dem BBT jährlich einzureichen. Wegleitend für deren Erstellung ist das Rechnungslegungs- und Revisionskonzept des BBT (siehe Internet-Dossier, Kap. 11).

Schritt 7: Prüfung der Jahresrechnungen

10. Alternativen zur Allgemeinverbindlicherklärung von Berufsbildungsfonds

Ein allgemein verbindlich erklärter Berufsbildungsfonds bringt Inkassoaufwand mit sich. Dieser fällt dann höher aus, wenn in einer Branche viele Mischbetriebe bestehen oder wenn die Leistungsgrenzung zu anderen Berufsbildungsfonds schwierig vorzunehmen ist.

Kosten-Nutzen-Überlegungen

Der Inkassoaufwand ist auch dort zu berücksichtigen, wo bereits die überwiegende Mehrheit der Betriebe einer Branche Mitglied der zuständigen Organisation der Arbeitswelt ist.

Jeder Organisation der Arbeitswelt steht es frei, (vorerst) einen privatrechtlichen Berufsbildungsfonds einzurichten. In einen solchen Fonds können beispielsweise nach privatrechtlicher Absprache auch Nicht-Verbandsmitglieder Beiträge einbezahlen.

Privatrechtliche Berufsbildungsfonds

11. Weitere Informationen

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Ressort Recht
Effingerstr. 27
3003 Bern
Tel. 031 322 79 81
berufsbildung@bbt.admin.ch
www.bbt.admin.ch

Kontakt

Im Internet besteht ein Dossier zum Thema Berufsbildungsfonds. Dieses enthält den Leitfaden, das Revisionskonzept, eine aktuelle Zusammenstellung bereits existierender Berufsbildungsfonds (kantonale und solche nach Art. 60 BBG), Checklisten sowie Musterdokumente.

Internet

www.berufsbildungsreform.ch